



1. Landkreis Börde: Kreistagswahl 2014, Bildung des Kreiswahlausschusses, Vorschlag für die Benennung von Beisitzern
2. Landkreis Börde: Europawahl 2014, Bildung des Kreiswahlausschusses, Vorschlag für die Benennung von Beisitzern
3. Landkreis Börde: Europawahl 2014, Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger)

4. Landkreis Börde: Fischerprüfung 22.03.2014
5. 14. Sitzung des Hauptausschusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen
6. Impressum

Landkreis Börde  
Der Kreiswahlleiter

am Wahltag  
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,  
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,  
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Haldensleben, 09.01.2014

gez. Walker  
Kreiswahlleiter

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Fischerprüfung 22.03.2014

Der Landkreis Börde führt auf der Grundlage des Fischereigesetzes und der Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Fischerprüfung durch.

Diese findet am

**22.03.2014, 8.00 Uhr, im  
Prof.-Friedrich-Förster-Gymnasium  
Haldensleben, Schulstr. 23**

statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung können bei der unteren Fischereibehörde des Landkreises Börde, Sitz: Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt oder über Landkreis Börde, Postfach 10 01 53, 39331 Haldensleben abgefordert werden.

Das Antragsformular kann auch per E-Mail unter [ordnung-sicherheit@boerdekreis.de](mailto:ordnung-sicherheit@boerdekreis.de) oder über den Internet unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de) unter Formulare allgemein ausgedruckt werden.

Die Anträge sind bis spätestens **22.02.2014** bei der unteren Fischereibehörde einzureichen. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Mit der Abgabe des Antrages ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr nachzuweisen. Diese beträgt für Erwachsene 56 EUR und für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 28 EUR.

Die Teilnehmer müssen zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung einen Pflichtlehrgang absolvieren. Dieser wird von einigen Anglervereinen im Landkreis angeboten.

Auskünfte hierzu und zu weiteren Fragen zur Fischerprüfung erhalten Sie beim Fachdienst Ordnung und Sicherheit, Untere Fischereibehörde, im Landkreis Börde zu den Sprechzeiten oder telefonisch unter (03904) 7240 4230.

Hinweisend wird erwähnt, dass aufgrund der Änderung der Fischerprüfungsordnung die Jugendfischerprüfungen nicht mehr in Zuständigkeit des Landkreises durchgeführt werden. Hier sind seit dem 01. September 2013 die Anglervereine zuständig, die auch die neue Friedfischfischerprüfung durchführen.

Haldensleben, den 08.01.2014

gez. Walker  
Landrat

Verbandsgemeinde Flechtingen  
Hauptausschuss des Verbandsgemeinderates

Flechtingen, 09.01.2014

### BEKANNTMACHUNG

**Am Mittwoch, dem 22.01.2014, findet um 19.00 Uhr im Kurhaus der Gemeinde Flechtingen (Versammlungsraum), Vor dem Tore 2 in 39345 Flechtingen die 14. Sitzung des Hauptausschusses des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen statt.**

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 13. Sitzung vom 14.11.2013
4. Feststellungsbeschluss über das Ausscheiden eines Gemeinderates aus dem Verbandsgemeinderat- Vorlagen-Nr.: 173 /2014
5. 2. Änderung Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen Vorlagen-Nr.: 174/2014
6. Übertragung von Aufgaben-Vorlagen-Nr.: 175/2014
7. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbereiche- Vorlagen-Nr.: 176/2014
8. Vorstellung I. Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014
9. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
10. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

##### Nichtöffentlicher Teil

11. Personalangelegenheiten
12. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
13. Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

##### Öffentlicher Teil

14. Schließung der Sitzung



Wille  
Verbandsgemeindebürgermeister

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: [kreistag-wahlen@boerdekreis.de](mailto:kreistag-wahlen@boerdekreis.de)  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde  
Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter [www.boerdekreis.de](http://www.boerdekreis.de)

### Kreistagswahl 2014 - Bildung des Kreiswahlausschusses Vorschlag für die Benennung von Beisitzern

Gem. § 10 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist ein Kreiswahlausschuss für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Börde zu bilden. Entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 2 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich die vorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **17.02.2014** Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für den Kreiswahlausschuss einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer gemäß § 4 Absatz 2 KWO LSA unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist von mir berufen werden. Sie sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen. Das Vorschlagsrecht zur Benennung der Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer bildet eine Einheit. Sofern eine Partei oder Wählergruppe von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, hat sie keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Vorschläge sind zu richten an:

**Landkreis Börde  
Kreiswahlleiter  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben**

Abschließend weise ich auf den § 13 Absatz 1 - 3 KWG LSA hin.

Haldensleben, 09.01.2014

gez. Walker  
Kreiswahlleiter

Landkreis Börde  
Der Kreiswahlleiter

### Europawahl 2014 - Bildung des Kreiswahlausschusses Vorschlag für die Benennung von Beisitzern

Gem. § 5 Absatz 1 Europawahlgesetz (EuWG) ist ein Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland zu bilden. Entsprechend § 4 Absatz 2 Europawahlordnung (EuWO) fordere ich die vorschlagsberechtigten Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **17.02.2014** Vorschläge zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern für den Kreiswahlausschuss einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer gemäß § 4 Absatz 2 EuWO unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist von mir berufen werden. Sie sollen möglichst am Sitz des Kreiswahlleiters wohnen.

Vorschläge sind zu richten an:

**Landkreis Börde  
Kreiswahlleiter  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben**

Sollten bis zum genannten Zeitpunkt keine Vorschläge oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten des Landkreises Börde berufen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden dürfen.

Haldensleben, 09.01.2014

gez. Walker  
Kreiswahlleiter

Landkreis Börde  
Der Kreiswahlleiter

### Europawahl 2014

#### Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum 8. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl der Abgeordneten des 8. Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt bis zum 4. Mai 2014 zu stellen.**

Einem Antrag, der **erst nach dem 4. Mai 2014** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, **kann nicht mehr entsprochen werden** (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl 1999, 2004 oder 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

**Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie